
Brief für GmbH-GF/-Gesellschafter zum Jahreswechsel 2019/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

dieser Brief möchte Sie über wesentliche, vollzogene oder geplante Änderungen im Steuer- und Wirtschaftsrecht zum Jahreswechsel 2019/2020 informieren und Ihnen Anlass bieten, auch bestehende Sachverhalte zu überprüfen. Bitte lesen Sie im Einzelnen:

Sie haben noch Fragen? Zögern Sie nicht, uns zu kontaktieren, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

Inhalt

1. Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung
2. Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung
3. Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte
4. Bürokratische Erleichterungen außerhalb des Steuerrechts
5. Neue Steuerförderung von Forschung und Entwicklung
6. Verschärfung des Geldwäschegesetzes
7. E-Bilanz: BMF veröffentlicht neue Taxonomien
8. Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung: Keine Änderung
9. Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben stabil
10. Grunderwerbsteuer: Reform ist verschoben
11. Sachbezüge: Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen
12. Job-Tickets: Pauschale Besteuerung möglich
13. Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich
14. Elektroauto als Dienstwagen: Steuerermäßigung wird ausgeweitet
15. Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder
16. (Elektro-)Fahrräder: Verlängerung der Steuerbefreiung und Einführung einer Pauschalsteuer
17. Steuerbefreiung von Weiterbildungsleistungen
18. Mitarbeiterwohnungen: Einführung eines Bewertungsabschlags
19. Lohnsteueranmeldung: Das müssen Arbeitgeber beachten
20. Geldbußen: Ausweitung des Abzugsverbots
21. Crowdfunding: Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs
22. Fondsetablierungskosten: Gesetzliche Regelung entgegen der BFH-Rechtsprechung
23. Elektrofahrzeuge: Gewerbesteuerliche Änderungen
24. Anpassungen beim Schachtelprivileg
25. Körperschaftsteuerfreibetrag: gesetzliche Ergänzungen
26. Verschärfungen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen

27. Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte werden erstmals klar definiert
28. Umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen in ein Konsignationslager
29. Kampf gegen Steuerhinterziehung: Maßnahmen im Rahmen der Umsatzsteuer
30. Abgabe der Steuererklärung und Verspätungszuschlag: Voll automatisiert
31. Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg
32. Auch Azubis bekommen nun einen Mindestlohn
33. Das sind die Sachbezugswerte für 2020
34. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns
35. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2020
36. Höherer Grundfreibetrag im Jahr 2020
37. Die neue Grundsteuer kommt – in ein paar Jahren

1. **Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung**

Um den Arbeitgebern künftig den Spielraum zu erweitern, seinen Arbeitnehmern spezielle Gesundheitsleistungen anbieten oder entsprechende Zuschüsse zu Gesundheitsmaßnahmen leisten zu können, soll der Freibetrag je Arbeitnehmer im Kalenderjahr angehoben werden.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Arbeitgeber dürfen ihren Arbeitnehmern statt 500 EUR jetzt 600 EUR im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung steuerbegünstigt zukommen lassen.

2. **Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung**

Die lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zu einer Gruppenunfallversicherung erhöhen sich für Lohnzahlungszeiträume ab 2020.

Das ändert sich ab 2020

Nach § 40b Abs. 3 EStG kann der Arbeitgeber die Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung mit einem Pauschsteuersatz von 20 % erheben, wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungsteuer 62 EUR im Kalenderjahr nicht übersteigt. Dieser Grenzbetrag soll auf 100 EUR angehoben werden.

3. **Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte**

Die Grenze zur Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeitbeschäftigte und geringfügig Beschäftigte wird für Lohnzahlungszeiträume ab 2020 angehoben, ebenso wie der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn.

Das ändert sich ab 2020

Eine Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % des Arbeitslohns soll bei kurzfristig beschäftigten Arbeitnehmern zukünftig zulässig sein, wenn der durchschnittliche Arbeitslohn je Arbeitstag 120 EUR (statt 72 EUR) nicht übersteigt.

Außerdem soll der pauschalierungsfähige durchschnittliche Stundenlohn von 12 EUR auf 15 EUR erhöht werden.

Neu eingefügt werden soll § 40a Abs. 7 EStG, wonach unter Verzicht auf den Abruf von elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen die Lohnsteuer für Bezüge von kurzfristigen, im Inland ausgeübten Tätigkeiten beschränkt steuerpflichtiger Arbeitnehmer, die einer ausländischen Betriebsstätte des Arbeitgebers zugeordnet sind, mit einem Pauschsteuersatz von 30 % des Arbeitslohns erhoben werden kann. Eine kurzfristige Tätigkeit liegt danach nur vor, wenn die im Inland ausgeübte Tätigkeit 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt.

4. **Bürokratische Erleichterungen außerhalb des Steuerrechts**

Das Bürokratieentlastungsgesetz III enthält auch einige Regelungen, die die Bürokratie abseits des Steuerrechts erleichtern sollen.

Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeitnehmer müssen derzeit ihre Krankschreibungen bei ihrem Arbeitgeber in Papierform einreichen. Zukünftig sollen die Krankenkassen den Arbeitgeber auf Abruf elektronisch über Beginn und Dauer der Arbeitsunfähigkeit seines gesetzlich versicherten Arbeitnehmers sowie über den Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung informieren.

Inkrafttreten: 1.1.2022

Digitaler Meldeschein im Beherbergungsgewerbe

Aktuell müssen die Leiter eines Beherbergungsbetriebs darauf hinwirken, dass ihre Gäste papierhafte Meldescheine ausfüllen und unterschreiben. Die Meldescheine sind für ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten. Optional soll ein digitales elektronisches Meldeverfahren eingeführt werden, bei dem die eigenhändige Unterschrift durch andere, sichere Verfahren ersetzt wird.

Inkrafttreten: 1.1.2020

Weitere Änderungen

- Einführung der Textform anstelle der Schriftform für Anträge und Mitteilungen nach dem Teilzeitbefristungsgesetz,
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen,
- Einführung eines elektronischen Datenspeichers für Kleinstarbeitgeber,
- Erteilung von Auskünften über die für die Besteuerung erheblichen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse; Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht.

5. Neue Steuerförderung von Forschung und Entwicklung

Das neue Forschungszulagengesetz (FZuLG) sieht die Einführung einer steuerlichen Zulage vor. Diese soll unabhängig von der jeweiligen Gewinnsituation bei allen Unternehmen gleichermaßen wirken.

Die neue Steuerförderung von Forschung und Entwicklung beinhaltet die Komponenten Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Sie setzt bei den Personalausgaben an und soll für alle steuerpflichtigen Unternehmen unabhängig von deren Größe oder der Art der im Unternehmen ausgeübten Tätigkeit Anwendung finden.

Die Förderung wird in einem eigenständigen steuerlichen Nebengesetz zum Einkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz geregelt, um eine bessere Übersichtlichkeit der Regelung, eine klare Abgrenzung von anderen steuerlichen Regelungen und eine einfachere Handhabung für anspruchsberechtigte Unternehmen zu erreichen. Darin sollen die Tatbestandsvoraussetzungen, Umfang und Höhe der Förderung sowie die Prüfung der Förderkriterien umfassend klargestellt werden.

Anspruchsberechtigte

Anspruchsberechtigt sind unbeschränkt und beschränkt Steuerpflichtige, die die im Gesetz aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Nicht anspruchsberechtigt sind steuerbefreite Körperschaften. Bei Personengesellschaften und Gemeinschaften tritt an die Stelle des Steuerpflichtigen die Gesellschaft oder die Gemeinschaft als Anspruchsberechtigte.

Begünstigte Vorhaben

Grundsätzlich soll sich die begünstigte Forschungs- und Entwicklungs-Tätigkeit durch folgende 5 Kriterien bestimmen lassen: Die Tätigkeit muss

- auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse abzielen (Neuartigkeit),
- auf originären, nicht offensichtlichen Konzepten und Hypothesen beruhen, damit schöpferisch sein,
- in Bezug auf das Ergebnis ungewiss sein,

- einem Plan folgend und budgetiert sein (Systematik),
- zu Ergebnissen führen, die reproduziert werden können (Übertragbarkeit/Reproduzierbarkeit).

Auch Forschungsk Kooperationen sind in bestimmten Formen möglich.

Förderfähige Aufwendungen und Bemessungsgrundlage

Förderfähige Aufwendungen sind die beim Anspruchsberechtigten dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne, die der Arbeitnehmer unmittelbar vom Arbeitgeber erhält. Auch der Arbeitslohn eines Gesellschafters oder Anteilseigners gehört zu den förderfähigen Aufwendungen, wenn dieser mit "seiner" Kapitalgesellschaft einen schuldrechtlichen Vertrag geschlossen hat, in dem klar zum Ausdruck kommt, dass der mitarbeitende Gesellschafter Arbeitnehmer im Sinne des Lohnsteuerrechts ist. Aus Vereinfachungsgründen wird der Bruttolohn mit einem Faktor von 1,2 multipliziert.

Um den selbstforschenden Einzelunternehmern förderfähige Aufwendungen zu ermöglichen, können sie für jede nachgewiesene Arbeitsstunde in einem begünstigten Vorhaben 30 EUR als förderfähige Aufwendungen ansetzen. Bei Personengesellschaften können die Gesellschafter vertraglich vereinbaren, dass einer oder mehrere Gesellschafter eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

Die Bemessungsgrundlage ist auf 2 Mio. EUR pro Anspruchsberechtigtem im Wirtschaftsjahr begrenzt. Verbundene Unternehmen können diese nur einmal in Anspruch nehmen.

Höhe der Forschungszulage

Die Forschungszulage beträgt 25 % der Bemessungsgrundlage. Die Summe der für ein Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben gewährten staatlichen Beihilfen darf einschließlich der Forschungszulagen nach diesem Gesetz pro Unternehmen und Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben den Betrag von 15 Mio. EUR nicht überschreiten.

Der Anspruch auf Forschungszulage entsteht mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, in dem die förderfähigen Aufwendungen entstanden sind und wird nur auf elektronisch gestellten Antrag gewährt. Hierbei ist auch eine Bescheinigung einzureichen.

Ertragsteuerliche Behandlung der Forschungszulage

Die Forschungszulage gehört nicht zu den steuerpflichtigen Einnahmen. Sie mindert nicht die als Betriebsausgaben abzugsfähigen Aufwendungen und findet keine Berücksichtigung für Zwecke der Bestimmung der Höhe des Einkommensteuersatzes.

Anwendungszeitraum und Inkrafttreten

Die Forschungszulage kann nur für Forschungs- und Entwicklungs-Vorhaben beansprucht werden, mit deren Arbeiten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes (Tag nach Verkündung im Bundesgesetzblatt) begonnen wird. Die förderfähigen Aufwendungen müssen vom Arbeitnehmer nach dem 31.12.2019 bezogen werden.

6. Verschärfung des Geldwäschegesetzes

Steuerlich interessant ist beim Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie insbesondere die Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen. Darüber hinaus sind in den vergangenen Jahren verstärkt Geldwäscherisiken im deutschen Immobiliensektor in den Fokus gerückt, denen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden soll.

Das ändert sich

Im Steuerbereich erweitert sich der Verpflichtetenkreis über Abschlussprüfer, externe Buchprüfer und Steuerberater hinaus um jede andere Person, die als wesentliche geschäftliche oder gewerbliche Tätigkeit materielle Hilfe, Unterstützung oder Beratung im Hinblick auf Steuerangelegenheiten leistet. So unterliegen zukünftig auch Lohnsteuerhilfvereine den Vorgaben des Geldwäschegesetzes.

Neu ist eine Registrierungspflicht von Verpflichteten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU).

Die Regelung, wonach freie Berufe weitgehend von der Verdachtsmeldepflicht befreit sind, wird näher an die Richtlinienvorgaben angepasst (Privilegierung bei Tätigkeiten der Rechtsberatung und Prozessvertretung). Die Ausnahmeregelung knüpft damit nicht mehr an berufsrechtliche Vorgaben zum Um-

fang der Verschwiegenheitsverpflichtung der Verpflichteten, sondern an die konkret ausgeübte Tätigkeit an. Die Anpassung hat in den meldepflichtigen Fallkonstellationen eine Einschränkung der beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung zur Folge.

Vor dem Hintergrund aktueller Geldwäscheverdachtsfälle und erhöhter Geldwäscherisiken im Immobiliensektor sieht das Gesetz die Erweiterung der Verdachtsmeldepflicht freier Berufe bei Immobilientransaktionen (Erwerbsvorgänge nach dem Grunderwerbssteuergesetz) vor. So muss ein Notar künftig die Beurkundung eines Kaufs ablehnen, wenn der ausländische Immobilieninvestor seine Besitzverhältnisse nicht offen legt, bzw. bei bestimmten Fallkonstellationen künftig eine Verdachtsmeldung abgeben. Transparenzregister sollen Geschäfte über Strohleute erschweren. Neu ist ebenfalls, dass Immobilienmakler nicht nur bei der Vermittlung von Kaufverträgen, sondern auch bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht in Höhe von mindestens 10.000 EUR verpflichtet sind, dies an die Anti-Geldwäsche-Einheit des Bundes zu melden.

7. **E-Bilanz: BMF veröffentlicht neue Taxonomien**

Das BMF hat die aktualisierten Taxonomien zur E-Bilanz veröffentlicht. Diese müssen grundsätzlich ab dem Wirtschaftsjahr 2020 angewandt werden.

Hintergrund

Bilanzierende Unternehmen müssen den Inhalt ihrer Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen nach einem amtlich vorgeschriebenen Datensatz elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Für die zu übermittelnden Jahresabschlussdaten gibt die Finanzverwaltung ein Datenschema, eine sog. Taxonomie vor.

Das BMF hat diese Taxonomie nun aktualisiert. Die neue Version (6.3.) steht unter www.estuer.de zum Abruf bereit. Anwendbar sind die aktualisierten Taxonomien grundsätzlich für Bilanzen des Wirtschaftsjahres 2020 oder des abweichenden Wirtschaftsjahres 2020/2021.

Das BMF beanstandet es nicht, wenn Unternehmen die Taxonomien auch schon für das Wirtschaftsjahr 2019 oder das abweichende Wirtschaftsjahr 2019/2020 anwenden.

Voraussichtlich ab Mai 2020 können echte Bilanzdaten mit den neuen Taxonomien übermittelt werden (Testdaten voraussichtlich schon ab November 2019).

Das ändert sich

Aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes wurden zahlreiche neue Taxonomie-Positionen zur Darstellung von Sachverhalten auf Ebene des Anlegers, der dem Betriebsvermögen zugeordnete Investment- oder Spezial-Investmentanteile hält, aufgenommen.

E-Bilanzen einer Mitunternehmerschaft werden als fehlerhaft zurückgewiesen, soweit Gewinnanteile eines Mitunternehmers unmittelbar auf einem steuerlich als Fremdkapital zu beurteilenden Gesellschafterkonto erfasst werden. Da entnahmefähige Gewinnanteile, soweit und solange sie nicht entnommen werden, i.d.R. eine dem Sonderbetriebsvermögen zuzuordnende Forderung des jeweiligen Mitunternehmers darstellen, ist im Sonderbereich des jeweiligen Mitunternehmers in diesem Fall korrespondierend eine Einlage zu erfassen. Zur innerbilanziellen Abbildung steht ab dieser Version 6.3 die neue Taxonomie-Position "Forderungen gegen Gesellschaft/Gesamthand" für Zwecke der Übermittlung einer Sonderbilanz zur Verfügung.

8. **Abgabesatz zur Künstlersozialversicherung: Keine Änderung**

Unternehmen, die künstlerische oder publizistische Leistungen in Anspruch nehmen und bewerten, können sich freuen. Die Künstlersozialabgabe bleibt auch das dritte Jahr in Folge stabil.

Im Jahr 2017 lag der Abgabesatz für die Künstlersozialversicherung bei 4,8 %. Zum 1.1.2018 sank der Abgabesatz deutlich und beträgt seit diesem Zeitpunkt 4,2 %. Das ändert sich auch im Jahr 2020 nicht.

Hinweis

Über die Künstlersozialversicherung werden derzeit rund 190.000 selbstständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die selbstständigen Künstler und Publizisten tragen, wie abhängig beschäftigte Arbeitnehmer, die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bun-

deszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen (30 %), die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten, finanziert.

Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben. Der Abgabesatz wird jährlich für das jeweils folgende Kalenderjahr festgelegt. Bemessungsgrundlage sind alle in einem Kalenderjahr an selbstständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

9. **Beitragssätze zur Sozialversicherung bleiben stabil**

Die Sozialversicherungsbeiträge spielen bei der Entgeltabrechnung eine wichtige Rolle. Ab 2020 ändern sich die Beitragssätze erfreulicherweise nur minimal bis gar nicht.

Krankenversicherung

Der allgemeine Beitragssatz für die gesetzliche Krankenversicherung liegt aktuell bei 14,6 %. Haben Mitglieder einer gesetzlichen Krankenversicherung keinen Anspruch auf Krankengeld gilt der ermäßigte Beitragssatz von 14,0 %. Bei versicherungspflichtig Beschäftigten wird der Beitrag hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.

Neben dem allgemeinen und ermäßigten Beitragssatz gehört auch der Zusatzbeitrag zum Krankenversicherungsbeitrag. Dieser ist jedoch gesondert zu berechnen und auch gesondert im Beitragsnachweis auszuweisen. Beim Zusatzbeitrag ist zwischen dem durchschnittlichen und dem kassenindividuellen Zusatzbeitrag zu unterscheiden. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag steigt zum 1.1.2020. Die Höhe des kassenindividuellen Zusatzbeitrags legt jede Kasse selbst fest.

Pflegeversicherung

In der sozialen Pflegeversicherung beträgt der Beitragssatz seit dem 1.1.2019 bundeseinheitlich 3,05 %. Für Beamte gilt immer nur der halbe Beitragssatz. Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die keine Kinder haben, ab dem 1.1.1940 geboren sind und das 23. Lebensjahr vollendet haben, müssen einen Beitragszuschlag in Höhe von 0,25 % zahlen.

Rentenversicherung

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung beträgt aktuell 18,6 %. Angesichts gut gefüllter Rentenkassen erwartet die Deutsche Rentenversicherung bis ins Jahr 2023 auch keine Erhöhung der Beitragssätze.

Arbeitslosenversicherung

Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung sinken ab dem 1.1.2020 um 0,1 Punkte auf 2,4 % (befristet bis 31.12.2022).

10. **Grunderwerbsteuer: Reform ist verschoben**

Die Reform der Grunderwerbsteuer ist zwar beschlossene Sache, deren Umsetzung verschiebt sich allerdings auf das erste Halbjahr 2020. Ursprünglich war vorgesehen, dass die Änderungen zum 1.1.2020 in Kraft treten.

Diese Änderungen sind u. a. geplant:

Absenkung der 95 %-Grenze

Der Gesetzesentwurf enthält insbesondere Neuregelungen zur Verschärfung der Besteuerung von sog. Share Deals in der Grunderwerbsteuer.

Nach bisheriger Rechtslage können die Ergänzungstatbestände durch gesellschaftsrechtliche Gestaltung dadurch umgangen werden, dass nur 94,9 % der Anteile an der Personen- oder Kapitalgesellschaft übertragen werden und im Falle des § 1 Abs. 2a GrEStG eine Aufstockung auf 100 % erst nach Ablauf von 5 Jahren erfolgt.

§ 1 Abs. 3 und Abs. 3a GrEStG können zudem dadurch umgangen werden, dass Anteile von geringer Höhe (5,1 % oder mehr) nicht nur zurückbehalten, sondern auf fremde Personen übertragen werden.

Die Absenkung der Beteiligungsgrenze von 95 auf 90 % sowie die Verlängerung der Frist von 5 auf 10 Jahre soll die Gestaltungsspielräume verengen und damit die missbräuchliche Vermeidung der Steuer einschränken.

Einführung eines neuen Ergänzungstatbestands

§ 1 Abs. 2a GrEStG erfasst Gesellschafterwechsel an Personengesellschaften mit inländischem Grundbesitz i. H. v. mindestens 90 % innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren. Der Tatbestand fingiert die Übertragung der inländischen Gesellschaftsgrundstücke von der Personengesellschaft in "alter" Zusammensetzung auf die Personengesellschaft in "neuer" Zusammensetzung.

Die neue Vorschrift des § 1 Abs. 2b GrEStG soll aus Gründen der Missbrauchsverhinderung unter gleichen Voraussetzungen Anteilseignerwechsel an Kapitalgesellschaften mit inländischem Grundbesitz erfassen. Besteuert wird die Gesellschaft, die wegen des Anteilseignerwechsels grunderwerbsteuerrechtlich nicht mehr als dieselbe Kapitalgesellschaft anzusehen ist.

Verlängerung der Fristen von 5 auf 10 Jahre

Die bisherigen Fristen von 5 Jahren sollen auf 10 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen steht im Zusammenhang mit den in den Ergänzungstatbeständen abgesenkten Beteiligungsgrenzen und der in § 1 Abs. 2a GrEStG verlängerten Frist.

Zudem wird die Missbrauchsverhinderungsvorschrift des § 6 Abs. 4 GrEStG neu gegliedert und durch den Tatbestand des § 6 Abs. 4 Nr. 3 GrEStG erweitert. Damit verlängert sich die Vorbehaltensfrist in den Fällen auf 15 Jahre, in denen eine Besteuerung unterblieben ist, weil weniger als 90 % bzw. 95 % der Anteile am Gesellschaftsvermögen auf neue Gesellschafter innerhalb von 5 bzw. 10 Jahren übergegangen sind und nach Ablauf dieser Frist eine grunderwerbsteuerbare Anteilsvereinigung erfolgt.

Aufhebung der Begrenzung des Verspätungszuschlags

Bei nicht rechtzeitiger Erfüllung der Anzeigepflicht nach § 19 GrEStG kann ein Verspätungszuschlag festgesetzt werden. Nach der ab dem 1.1.2019 geltenden Rechtslage beträgt dieser für solche Anzeigen maximal 25.000 EUR. Die Begrenzung der Höhe des Verspätungszuschlags soll in diesen Fällen durch § 19 Abs. 6 GrEStG aufgehoben werden.

11. Sachbezüge: Verschärfung der gesetzlichen Voraussetzungen

Eigentlich sollte die Definition der Geldleistung in Abgrenzung zum Sachbezug ausgeweitet werden. Im Gesetz ist aber letztlich doch die verschärfte Fassung gelandet.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Zweckgebundene Geldleistungen, nachträgliche Kostenerstattungen, Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten, können grundsätzlich keine Sachbezüge sein. Es liegen vielmehr Geldleistungen vor. Dies gilt nicht bei Gutscheinen und Geldkarten, die ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen berechtigen, damit die 44-EUR-Grenze hier anwendbar bleibt. Voraussetzung ist aber ausdrücklich, dass sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden (also nicht im Rahmen von Gehaltsumwandlungen).

Hintergrund

Auslöser für diese Verschärfung ist die neuere BFH-Rechtsprechung (BFH, Urteil v. 7.6.2018, VI R 13/16; BFH, Urteil v. 4.7.2018, VI R 16/17). In den BFH-Verfahren ging es um die Einordnung von Zusatzkrankenversicherungen. Entscheidet sich der Arbeitgeber dafür, seinen Mitarbeitern unmittelbar Versicherungsschutz zu gewähren, liegt nach Auffassung des BFH begünstigter Sachlohn vor. Anders ist es hingegen, wenn der Arbeitgeber einen Zuschuss zahlt unter der Bedingung, dass die Mitarbeiter eine eigene private Zusatzkrankenversicherung abschließen. Die durch die Rechtsprechung entstandenen Unsicherheiten bei der Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug sollen durch die gesetzliche Regelung beseitigt werden.

12. Job-Tickets: Pauschale Besteuerung möglich

Der Gesetzgeber macht Job-Tickets attraktiver für Arbeitgeber. Denn diese können künftig den geldwerten Vorteil pauschal besteuern.

Das ändert sich

Arbeitgeberleistungen zu Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte werden fortan vom Arbeitgeber pauschal mit 25 % besteuert – und zwar auch dann, wenn sie nicht zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden. Dies gilt für Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln im Linienverkehr zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (z. B. Job-

Tickets) sowie für private Fahrten im öffentlichen Personennahverkehr. Eine Anrechnung der pauschal besteuerten Zuschüsse auf die Entfernungspauschale unterbleibt.

13. **Verpflegungsmehraufwendungen: Pauschalen erhöhen sich**

Wer dienstlich auswärtig unterwegs ist, kann ab dem neuen Jahr höhere Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen steuerlich geltend machen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Pauschalen für Verpflegungsmehraufwendungen im Rahmen einer beruflichen Auswärtstätigkeit oder doppelten Haushaltsführung werden angehoben. So ist eine Erhöhung von 24 auf 28 EUR für Abwesenheiten von 24 Stunden und von 12 auf 14 EUR für An- und Abreisetage sowie für Abwesenheitstage ohne Übernachtung und mehr als 8 Stunden vorgesehen.

Grundvoraussetzung ist wie bisher auch, dass der Arbeitnehmer außerhalb seiner Wohnung und ersten Tätigkeitsstätte beruflich tätig ist.

14. **Elektroauto als Dienstwagen: Steuerermäßigung wird ausgeweitet**

Wer sich als Dienstwagen ein Elektrofahrzeug aussucht, kann länger von der Steuerbegünstigung durch die Halbierung der Bemessungsgrundlage profitieren. Je kleiner die Kohlendioxidemission desto besser.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Verabschiedet wurde eine Herabsetzung der Bemessungsgrundlage auf ein Viertel für bestimmte Fahrzeuge. Hierzu zählen zwischen 1.1.2019 und 31.12.2030 angeschaffte Kraftfahrzeuge, die keine Kohlendioxidemission haben und deren Bruttolistenpreis unterhalb 40.000 EUR liegt.

Für extern aufladbare Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen gilt zukünftig Folgendes:

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2022 bis 31.12.2024 wird die hälftige Bemessungsgrundlage angesetzt, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 60 Kilometer beträgt.

Bei Anschaffung zwischen 1.1.2025 bis 31.12.2030 wird die hälftige Bemessungsgrundlage angesetzt, wenn die Kohlendioxidemission maximal 50 Gramm pro Kilometer oder die Reichweite des Fahrzeugs unter ausschließlicher Nutzung des elektrischen Antriebs mindestens 80 Kilometer beträgt.

Hintergrund

Im Regierungsentwurf war nur eine Verlängerung der Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugs vorgesehen. Im Zuge des Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht gab es eine deutliche Ausweitung der Steuervergünstigung.

15. **Sonderabschreibung für Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder**

Wer sich ein Elektronutzfahrzeug oder ein elektrisch betriebenes Lastenfahrrad anschafft, kann in Zukunft von einer Sonderabschreibung profitieren.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Nicht nur Elektrolieferfahrzeuge, sondern allgemein Elektronutzfahrzeuge und elektrisch betriebene Lastenfahrräder können zukünftig im Jahr der Anschaffung neben der Absetzung für Abnutzung nach § 7 Abs. 1 EStG eine Sonderabschreibung in Höhe von 50 % der Anschaffungskosten in Anspruch nehmen. Elektronutzfahrzeuge sind Fahrzeuge der EG-Fahrzeugklassen N1, N2 und N3, die ausschließlich durch Elektromotoren angetrieben werden, die ganz oder überwiegend aus mechanischen oder elektrochemischen Energiespeichern oder aus emissionsfrei betriebenen Energiewandlern gespeist werden. Elektrisch betriebene Lastenfahrräder sind Schwerlastfahrräder mit einem Mindest-Transportvolumen von 1 m³ und einer Nutzlast von mindestens 150 kg, die mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb angetrieben werden.

16. **(Elektro-)Fahrräder: Verlängerung der Steuerbefreiung und Einführung einer Pauschalsteuer**

Überlässt der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern betriebliche (Elektro-)Fahrräder, ist der geldwerte Vorteil steuerfrei. Diese Steuerbefreiung wurde verlängert und es gibt eine neue Pauschalsteuer.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Steuerbefreiung des gewährten geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads durch den Arbeitgeber wird bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert. Auch eine Verlängerung der parallelen Nichtberücksichtigung einer Entnahme für die private Nutzung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads ist entsprechend vorgesehen.

Außerdem wird eine neue Möglichkeit zur Pauschalierung der Lohnsteuer eingeführt für den Fall, dass einem Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn unentgeltlich oder verbilligt ein betriebliches Fahrrad übereignet wird.

Hinweis

Die Neuerung bei der Pauschalierung der Lohnsteuer war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

17. **Steuerbefreiung von Weiterbildungsleistungen**

Kosten von Weiterbildungsleistungen, die der Arbeitgeber trägt, sind nun von der Einkommenssteuer befreit.

Das ändert sich

Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers werden steuerbefreit. Die Steuerbefreiung gilt auch für Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers, die der Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit des Arbeitnehmers dienen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind).

Darunter sind solche Maßnahmen zu verstehen, die eine Anpassung und Fortentwicklung der beruflichen Kompetenzen des Arbeitnehmers ermöglichen und somit zur besseren Begegnung der beruflichen Herausforderungen beitragen. Diese Leistungen dürfen keinen überwiegenden Belohnungscharakter haben.

Hintergrund

Diese Regelung soll für Rechtssicherheit sorgen, dass die Weiterbildungsleistungen des Arbeitgebers für Maßnahmen nach § 82 Absatz 1 und 2 SGB III nicht der Besteuerung unterliegen.

18. **Mitarbeiterwohnungen: Einführung eines Bewertungsabschlags**

Aufgrund der Bedarfsentwicklung auf dem Wohnungsmarkt wird in hochpreisigen Ballungsgebieten ein Bewertungsabschlag für Mitarbeiterwohnungen eingeführt.

Wer in einer verbilligten Mitarbeiterwohnung lebt, muss bisher einen geldwerten Vorteil versteuern. Diese Steuer soll wegfallen. Die Höhe des geldwerten Vorteils wird aktuell nach dem ortsüblichen Mietwert bemessen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Es unterbleibt der Sachbezugsansatz der vom Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken überlassenen Wohnung. Voraussetzung ist, dass die vom Arbeitnehmer gezahlte Miete inkl. Nebenkosten mindestens 2/3 des ortsüblichen Mietwerts und dieser nicht mehr als 25 EUR pro Quadratmeter ohne Nebenkosten beträgt.

19. **Lohnsteueranmeldung: Das müssen Arbeitgeber beachten**

Marginale Änderungen ergeben sich auch hinsichtlich der Lohnsteueranmeldung.

Das ändert sich ab 1.1.2022

Die Lohnsteueranmeldung wird so erweitert, dass die einzubehaltende und zu übernehmende Lohnsteuer getrennt nach den Kalenderjahren, in denen der Arbeitslohn bezogen wird oder als bezogen gilt, angegeben werden muss.

Hinweis

Diese Änderung war im Regierungsentwurf noch nicht enthalten.

20. **Geldbußen: Ausweitung des Abzugsverbots**

Der Gesetzesentwurf bringt eine Ausweitung des Abzugsverbots für von anderen EU-Mitgliedstaaten festgesetzte Geldbußen mit.

Das ändert sich

So können Geldbußen, Ordnungsgelder und Verwarnungsgelder, die gerichtlich in anderen Mitgliedstaaten der EU nach dem 31.12.2018 festgesetzt werden, nicht mehr als Betriebsausgaben abgezogen werden. Des Weiteren gilt das Betriebsausgabenabzugsverbot künftig auch für Nachzahlungszinsen auf hinterzogene Steuern.

21. Crowdfunding: Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs

Das Jahressteuergesetz 2019 sieht eine Anpassung des Kapitalertragsteuerabzugs neuer Anlageformen vor.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Künftig unterliegen dem Kapitalertragsteuerabzug auch Zinsen, die aus einer über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworbenen Forderung resultieren, wie beispielsweise Crowdfunding. Dabei fungiert der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers dieser Internet-Dienstleistungsplattform gem. § 44 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 EStG als auszahlende Stelle.

22. Fondsetablierungskosten: Gesetzliche Regelung entgegen der BFH-Rechtsprechung

Die BFH-Rechtsprechung zu Fondsetablierungskosten veranlasste den Gesetzgeber zu einer gesetzlichen Klarstellung.

Das ändert sich

Entgegen dem BFH gehören Fondsetablierungskosten rückwirkend auch künftig noch zu den Anschaffungskosten und nicht zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben/Werbungskosten (BFH, Urteil v. 26.4.2018, IV R 33/15). Zu den Fondsetablierungskosten zählen neben den Anschaffungskosten i. S. d. § 255 HGB auch alle vom Anleger an den Projektanbieter zu zahlenden Aufwendungen für den Erwerb des Wirtschaftsguts, welches ein Steuerpflichtiger allein (Einzelinvestment) oder gemeinschaftlich mit weiteren Anlegern im Rahmen eines vom Projektanbieter vorformulierten Vertragswerks anschafft.

23. Elektrofahrzeuge: Gewerbesteuerliche Änderungen

Die Halbierung der Bemessungsgrundlage für Elektrofahrzeuge bei der Einkommensteuer hat auch gewerbesteuerliche Auswirkungen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Aus gewerbesteuerlicher Sicht wird eine Halbierung der Hinzurechnung des Miet- oder Leasingaufwands für Elektro- oder extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge sowie für Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, eingeführt.

Hinweis

Zu beachten ist, dass die Halbierung lediglich für Entgelte gelten soll, die auf nach dem 31.12.2019 abgeschlossenen Verträgen beruhen sowie letztmals für den Erhebungszeitraum 2030.

24. Anpassungen beim Schachtelprivileg

Die Kürzungsnorm des § 9 Nr. 7 GewStG für Gewinne aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im Ausland wird geändert.

Das ändert sich

Sie wird nur noch angewendet, soweit der Kapitalanteil zu Beginn des Erhebungszeitraums mind. 15 % am Nennkapital beträgt. Darüber hinaus unterscheidet die Neuregelung nicht, ob es sich um eine Gesellschaft mit Geschäftsleitung und Sitz im europäischen oder im übrigen Ausland handelt. Die bestehenden einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen für ausländische Kapitalgesellschaften werden gestrichen und die bisherige niedrigere Beteiligungsvoraussetzung in Höhe von 10 % für EU-Gesellschaften abgeschafft. So soll kein Zwang bestehen, die Vorgaben der Mutter-Tochter-Richtlinie (Beteiligungshöhe von 10 %) auch für gewerbesteuerliche Zwecke zu beachten.

Hinweis

Die Anwendung ist ab dem Erhebungszeitraum 2020 vorgesehen. Für vorangegangene Erhebungszeiträume sind für Drittstaatssachverhalte dementsprechend weiterhin die Ländererlasse v. 25.1.2019 anzuwenden (Gleichlautende Ländererlasse v. 25.1.2019, BStBl 2019 I S. 91).

25. Körperschaftsteuerfreibetrag: gesetzliche Ergänzungen

Das Gesetz bringt eine Ergänzung hinsichtlich des Freibetrags mit sich.

Das ändert sich

Danach sind bestimmte Körperschaften von der Inanspruchnahme des Freibetrages nach § 24 Satz 1 KStG in Höhe von 5.000 EUR ausgenommen. Hierzu zählen in- und ausländische Investmentfonds i. S. d. § 1 InvG und Spezial-Investmentfonds nach § 26 InvG, deren Erträge auf Ebene ihrer Anleger Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder Nr. 3a EStG darstellen.

26. Verschärfungen bei Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftlichen Lieferungen

Die Voraussetzungen der Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen und innergemeinschaftliche Lieferungen werden verschärft.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr werden zukünftig erst ab einem Rechnungsbetrag über 50 EUR freigestellt. Betroffen sind insbesondere Ausfuhrlieferungen in die Schweiz.

Das Gesetz sieht darüber hinaus eine Verschärfung der Voraussetzung der Steuerfreiheit bei innergemeinschaftlichen Lieferungen vor: Der Abnehmer der Lieferung ist ein im anderen Mitgliedstaat für umsatzsteuerliche Zwecke erfasster Unternehmer oder eine juristische Person, d. h. er besitzt im Zeitpunkt der Lieferung eine Umsatzsteueridentifikationsnummer, die ihm in dem anderen Mitgliedstaat erteilt wurde und der Abnehmer verwendet diese gegenüber dem liefernden Unternehmer.

Es kann zur Ablehnung der Steuerfreiheit kommen, wenn der liefernde Unternehmer die Verpflichtung über eine zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG nicht richtig oder nicht gänzlich einhält. Der Berichtigungspflicht unvollständiger oder nicht korrekter Meldungen ist innerhalb eines Monats nachzukommen. Für die meisten Unternehmen ergeben sich hier keine erheblichen Änderungen. Bisher war für den Steuerpflichtigen jedoch die Rechtsprechung des EuGH, auf die er sich berufen konnte, toleranter.

27. Umsatzsteuerliche Reihengeschäfte werden erstmals klar definiert

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 werden die sog. Quick Fixes umgesetzt. So wird das umsatzsteuerliche Reihengeschäft erstmals klar definiert.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Danach handelt es sich um eine vom ersten Unternehmer zum letzten Abnehmer unmittelbare Beförderung oder Versendung eines Gegenstands, über den mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte abschließen, wobei die Transportverantwortlichkeit ausschließlich bei einem Unternehmer liegt.

Grundsätzlich ist die Transportverantwortlichkeit einer Lieferung demjenigen zuzuordnen, der den Gegenstand der Lieferung versendet oder befördert. Die neue Regelung wirkt sich insbesondere auf Fälle aus, in denen weder der erste Unternehmer noch der letzte Abnehmer in der Lieferkette die Transportverantwortung hat, sondern der sog. Zwischenhändler. Kann er nämlich nachweisen, dass er den Gegenstand ausnahmsweise nur als Lieferant und nicht als Abnehmer befördert oder versendet hat, liegt die Transportverantwortlichkeit nicht bei ihm.

Soweit für eine innergemeinschaftliche Lieferung die dem Zwischenhändler im Abgangsmitgliedstaat zugeteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genutzt wird, handelt es sich nicht um eine innergemeinschaftliche Lieferung.

Hinweis

Analog dazu soll diese Regelung bei Reihengeschäften Anwendung finden, wenn der Liefergegenstand in einen Drittstaat gelangt.

Die Neuregelung soll zu einer Aufhebung der Ortsbestimmungsregelungen nach § 3 Abs. 6 Sätze 5 und 6 UStG führen.

28. **Umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen in ein Konsignationslager**

Durch die Neuerung werden sog. Quick Fixes umgesetzt. Es geht um die umsatzsteuerliche Behandlung von Warenlieferungen in ein Konsignationslager, das sich in einem anderen Mitgliedsstaat befindet.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Die Warenlieferung wird beim liefernden Unternehmer einer innergemeinschaftlichen Lieferung nach § 6a UStG gleichgestellt und seitens des Erwerbers als innergemeinschaftlicher Erwerb besteuert. Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Mit Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstands hat der liefernde Unternehmer Kenntnis über den vollständigen Namen sowie die vollständige Anschrift des Erwerbers.
- Der liefernde Unternehmer hat im Bestimmungsmitgliedstaat weder Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte noch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Abnehmer verwendet die ihm vom Bestimmungsstaat erteilte USt-Identifikationsnummer gegenüber dem liefernden Unternehmer.
- Sowohl der Erwerber als auch der liefernde Unternehmer kommen ihrer Aufzeichnungspflicht gem. § 22 Abs. 4g und 4f UStG nach.

Hinweis

Grundsätzlich muss die Lieferung an den Abnehmer außerdem innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes erfolgen. Ist dies nicht der Fall, soll die Beförderung oder Versendung des Gegenstands als das einer innergemeinschaftlichen Lieferung gleichgestellte Verbringen gelten.

29. **Kampf gegen Steuerhinterziehung: Maßnahmen im Rahmen der Umsatzsteuer**

Mit dem Jahressteuergesetz 2019 wird eine Regelung zur Ablehnung von Steuerbefreiungen und Vorsteuerabzug bei Steuerhinterziehung eingeführt. Dies soll zur stärkeren Bekämpfung der Umsatzsteuerhinterziehung im Rahmen vom Karussell- und Kettengeschäften dienen.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Soweit ein Unternehmer wissentlich an einer Steuerhinterziehung beteiligt war, sollen ihm

- die Steuerbefreiung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- der Vorsteuerabzug aus Eingangsrechnungen,
- der Vorsteuerabzug aus innergemeinschaftlichem Erwerb sowie
- der Vorsteuerabzug aus Leistungen i. S. d. § 13b UStG (Reverse-Charge)

versagt werden.

Wissentlich bedeutet, dass der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er sich mit der Leistung, die er erbracht oder bezogen hat, an einem Umsatz beteiligt, der in einer Umsatzsteuerhinterziehung oder einem unrechtmäßigen Vorsteuerabzug einbezogen war. Dabei kann die Steuerhinterziehung beziehungsweise der ordnungswidrige Vorsteuerabzug vom Leistenden oder einem anderen Beteiligten begangen worden sein.

Hinweis

§ 25d UStG wird aufgehoben.

30. **Abgabe der Steuererklärung und Verspätungszuschlag: Voll automatisiert**

Eine Fristverlängerung für die Abgabe der Steuererklärung kann künftig komplett automationsgestützt angeordnet werden. Ebenso kann ein Verspätungszuschlag vollautomationsgestützt festgesetzt werden.

Das ändert sich

Laut Art. 22 Abs. 2 DSGVO ist für die Verarbeitung der dafür notwendigen personenbezogenen Daten eine Rechtsgrundlage Voraussetzung. Der Antrag auf Fristverlängerung kann voll automationsgestützt beschieden werden, wenn diesem durch ein automatisiertes Prüfverfahren uneingeschränkt stattgege-

ben werden kann. Bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen, kann die Verlängerung auch ohne Antrag (von Amts wegen) angeordnet werden.

Durch eine Neuregelung wird ebenfalls ermöglicht, dass ein Verspätungszuschlag vollautomationsgestützt festgesetzt werden kann. Dies geschieht hinsichtlich der Höhe und des Grundes auf Grundlage des Gesetzes. D. h., dass das Finanzamt kein Ermessens- oder Beurteilungsspieleraum diesbezüglich hat und die vollautomatische Festsetzung des Zuschlags sachgerecht ist.

31. **Solidaritätszuschlag fällt ab 2021 so gut wie weg**

Ab dem Jahr 2021 wird die Freigrenze beim Solidaritätszuschlag deutlich angehoben, sodass für 90 % aller aktuellen Zahler die Abgabe komplett entfällt.

Das ändert sich ab 2021

Derzeit wird der Zuschlag nur erhoben, wenn die tarifliche Einkommensteuer den Betrag von 972 EUR / 1.944 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) übersteigt. Diese Freigrenze wird auf 16.956 EUR / 33.912 EUR (Einzel-/Zusammenveranlagung) angehoben.

Im Lohnsteuerabzugsverfahren werden für sonstige Bezüge nach geltender Rechtslage keine Freigrenzen berücksichtigt. Diese Regelung wird vor dem Hintergrund der massiven Anhebung der Freigrenze geändert.

Durch eine neue Regelung wird die Anwendung der jährlichen Freigrenze auch bei sonstigen Bezügen sichergestellt. Für die Prüfung, ob die Freigrenze überschritten wird, ist auf die Jahreslohnsteuer unter Einbeziehung des sonstigen Bezugs abzustellen. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Solidaritätszuschlags bleibt wie bisher die Lohnsteuer auf den sonstigen Bezug.

Auch die Regelungen zum Versorgungsfreibetrag und zum Altersentlastungsbetrag sowie die Besonderheiten bei ermäßigt zu steuernden sonstigen Bezügen sind künftig zu beachten.

Durch die "Milderungszone" im Anschluss an die Freigrenze wird beim Überschreiten der Freigrenze die Durchschnittsbelastung durch den Solidaritätszuschlag allmählich an die Normalbelastung herangeführt. Die Begrenzung der zusätzlichen Grenzbelastung in der Milderungszone liegt zukünftig bei 11,9 % (zuvor 20 %).

Hinweis

Auf die Körperschaftsteuer wird der Solidaritätszuschlag weiterhin wie bisher erhoben.

32. **Auch Azubis bekommen nun einen Mindestlohn**

Bisher waren Auszubildende vom gesetzlichen Mindestlohn ausgenommen. Das soll sich ab 2020 ändern. Vorgesehen ist insbesondere ein Azubi-Mindestlohn von 515 EUR im 1. Lehrjahr.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Jeder Azubi, der im kommenden Jahr eine Berufsausbildung beginnt, soll nun mindestens 515 EUR im 1. Lehrjahr bekommen. Der Betrag wird in den folgenden Jahren schrittweise weiter erhöht auf bis zu 620 EUR monatlich im 1. Lehrjahr. Auch im 2. und 3. Ausbildungsjahr wird es eine höhere Ausbildungsvergütung geben. Ab 2024 soll die Azubi-Mindestvergütung dann automatisch entsprechend der durchschnittlichen Entwicklung der vertraglich vereinbarten Ausbildungsvergütungen angepasst werden.

Mit "Geprüfte/r Berufsspezialist/in", "Bachelor Professional" oder "Master Professional" sollen die Abschlüsse in der höher qualifizierten Berufsausbildung – bislang Aufstiegsfortbildungen – künftig bezeichnet werden. Zudem soll durch Bezeichnungen, die international verständlich sind, die Mobilität gefördert werden. Besonderheiten gelten für den Meister im Handwerk: Die neue Abschlussbezeichnung "Bachelor Professional" kann zusätzlich geführt werden. Einen Meistertitel erlangt weiterhin nur, wer eine Meisterprüfung erfolgreich abgelegt hat.

Bisher ist es nur in Ausnahmefällen möglich eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren wie für besonders leistungsstarke Auszubildende, die alleinerziehend sind oder Angehörige pflegen. Die Möglichkeit, eine Ausbildung in Teilzeit zu absolvieren soll künftig erweitert werden und insbesondere auch Geflüchteten, lernbeeinträchtigten Menschen sowie Menschen mit Behinderungen offenstehen. Voraussetzung für eine Ausbildung in Teilzeit soll aber die Zustimmung des Ausbildungsbetriebs sein.

Hinweis

Diejenigen, die sich heute schon in einer Ausbildung befinden, profitieren nicht von der Neuregelung. Außerdem sind Ausnahmen von der Mindestvergütung möglich, wenn Arbeitgeber und Gewerkschaften für einzelne Branchen eigene Vereinbarungen treffen.

33. Das sind die Sachbezugswerte für 2020

Die amtlichen Sachbezugswerte werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Auch für das Jahr 2020 gibt es deshalb neue Werte.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Der Monatswert für Verpflegung wird ab 1.1.2020 auf 258 EUR angehoben. Damit sind für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten

- für ein Frühstück 1,80 Euro
- für ein Mittag- oder Abendessen 3,40 Euro

anzusetzen.

Ab 1.1.2020 wird der Wert für Unterkunft oder Mieten 235 EUR betragen. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre. Kalendertäglich beträgt der Wert ab dem 1.1.2020 7,83 EUR.

Hinweis

Für die Sachbezüge 2020 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2018 bis Juni 2019 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2,8 % gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,8 %.

Sachbezüge sind 2020 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuer- als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

34. Erneute Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns

Die Mindestlohn-Kommission hatte 2018 vorgeschlagen, den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn in 2 Stufen zu erhöhen. Für 2020 tritt deshalb eine weitere Erhöhung des Mindestlohns in Kraft.

Das ändert sich ab 1.1.2020

Der gesetzliche Mindestlohn steigt von derzeit 9,19 EUR auf 9,35 EUR.

Hinweis

Die Mindestlohn-Kommission legt die Höhe alle 2 Jahre neu fest. Dies ist 2020 wieder der Fall. Zum ersten Mal war die Lohnuntergrenze bereits 2017 von 8,50 Euro auf 8,84 Euro angehoben worden. In mehreren Branchen gibt es zudem Mindestlöhne, die über der allgemeinen Untergrenze liegen.

Der gesetzliche Mindestlohn gilt für alle volljährigen Arbeitnehmer – außer für Langzeitarbeitslose nach Aufnahme einer Arbeit in den ersten 6 Monaten. Auch für Azubis, bei Pflichtpraktika oder Praktika unter 3 Monaten gilt er nicht.

35. Auslandsreise: Neue Pauschalen ab 2020

Bei betrieblich oder beruflich bedingten Auslandsreisen gelten besondere Pauschalen für die Reisekosten. Das BMF hat die Pauschalen für betrieblich und beruflich veranlasste Auslandsreisen ab 1.1.2020 bekanntgegeben.

Das ändert sich ab 1.1.2020

In dem BMF-Schreiben wird nicht nur erläutert, wie Verpflegungsmehraufwendungen ermittelt werden, sondern auch darauf hingewiesen, wann Verpflegungsmehraufwendungen gekürzt werden müssen. Zudem enthält das Schreiben eine Übersicht, in der die ab 1.1.2020 geltenden Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen und Übernachtungskosten für beruflich und betrieblich veranlasste Auslandsdienstreisen dargestellt werden.

36. Höherer Grundfreibetrag im Jahr 2020

Mit der Erhöhung des Grundfreibetrags steigt das steuerfreie Existenzminimum

Das ändert sich ab 1.1.2020

Zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums wird der steuerfreie Grundfreibetrag im Jahr 2020 auf 9.408 EUR angehoben (das sind 240 EUR mehr).

37. Die neue Grundsteuer kommt – in ein paar Jahren

Ab dem Jahr 2025 werden Eigentümer von Grundstücken und Häusern die neue Grundsteuer zahlen müssen. Bis dahin bleiben die Finanzbehörden und Gemeinden aber nicht untätig. Es ist viel zu tun, bis die ersten Grundsteuerbescheide ergehen können.

Das ändert sich

Für die Ermittlung der Höhe der Grundsteuer wird in Zukunft nicht mehr auf den Bodenwert zurückgegriffen, sondern es werden dann auch Erträge wie Mieteinnahmen berücksichtigt werden. Für die Bundesländer ist eine Öffnungsklausel vorgesehen, damit sie die Grundsteuer mit einem abgeänderten Bewertungsverfahren erheben können.

Die neu berechnete Grundsteuer wird ab dem 1.1.2025 zu zahlen sein. Zunächst müssen aber die Werte der Grundstücke und statistischen Miethöhen festgestellt werden.

Die Grundsteuer wird auch zukünftig in 3 Schritten berechnet: Wert x Steuermesszahl x Hebesatz.

Für die Berechnung des Grundbesitzwerts sind wesentliche Faktoren der jeweilige Wert des Bodens (Bodenrichtwert) und die Höhe der statistisch ermittelten Nettokaltmiete. Weitere Faktoren sind die Grundstücksfläche, Immobilienart und das Alter des Gebäudes.

Die Steuermesszahl wird von 0,35 % auf 0,034 % gesenkt.

Sollte sich in einzelnen Kommunen das Grundsteueraufkommen wegen der Neubewertung verändern, besteht für sie die Möglichkeit, ihre Hebesätze anzupassen und so dafür zu sorgen, dass sie insgesamt nicht mehr Grundsteuer einnimmt als vor der Reform.

Künftig können Gemeinden für baureife, aber unbebaute Grundstücke einen höheren Hebesatz festlegen, wenn auf diesen keine Bebauung erfolgt. Diese sog. Grundsteuer C verteuert damit die Spekulation und soll finanzielle Anreize setzen, auf baureifen Grundstücken tatsächlich auch Wohnraum zu schaffen. Betroffen sind unbebaute Grundstücke, die der Grundsteuerpflicht unterliegen und innerhalb oder außerhalb eines Plangebiets trotz ihrer Baureife nicht baulich genutzt werden.

Anders als bei Wohngrundstücken soll sich bei vermieteten Geschäftsgrundstücken die Grundsteuer am vereinfachten Sachwertverfahren orientieren, das für die Wertermittlung auf die gewöhnlichen Herstellungskosten für die jeweilige Gebäudeart und den Bodenrichtwert abstellt.

Bei der Bewertung eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) bleibt es beim Ertragswertverfahren, das jedoch vereinfacht und typisiert wird. Die Grundsteuerermittlung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe wird künftig durch eine standardisierte Bewertung der Flächen und der Hofstellen erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Volker Kroll
Steuerberater
Fachberater für Unternehmensnachfolge (DSTV.E.V.)